

**Anordnung
über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen
und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung
in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrs-
betrieben.**

Vom 17. Dezember 1958

Zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben wird auf Grund des Abschnittes I Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe haben Bestände an Material aller Art sowie an unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen, die

- a) über die Vorratsnorm hinausgehen, bezogen auf die einzelnen Materialien bzw. Materialgruppen (höchstens eine Planposition der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan), wobei eine vorübergehende Überschreitung der Vorratsnorm infolge Lieferzyklus nicht berücksichtigt wird, wenn der Höchstvorrat nicht überschritten ist;
- b) bei Nichtvorhandensein von Vorratsnormen den für die nächsten 30 Tage bestehenden Bedarf übersteigen;
- c) innerhalb der Vorratsnorm liegen aber für die vertragsgebundene Produktion des laufenden Planjahres oder für bereits festgelegte künftige Planaufgaben nicht benötigt werden,

an die zuständige WB oder das ihnen übergeordnete Organ bzw. über die zuständige Plankommission bei dem Rat des Kreises an den Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes zu melden. Überplanbestände an Gießerei-Einsatzmaterialien sind nur an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu melden. Die Meldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Überschreitung der festgelegten Begrenzung bzw. im Fall des Buchst. c unmittelbar nach Feststellung abzugeben. Handelt es sich im Fall des Buchst. a um verdichtete Zahlen, z. B. um die Gesamtbestände einer WB bzw. eines Rates des Kreises und noch größere Zusammenfassungen, so sind Überplanbestände alle Bestände, die über die Summe der Vorratsnorm hinausgehen.

(2) Von der Meldepflicht sind solche Überplanbestände ausgenommen, die durch Planübererfüllung und Zusatzaufgaben, durch fertiggestellte, aber noch nicht exportfähige Baugruppen bei langfristiger Einzelherstellung und durch vorübergehende Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen entstehen*

(3) Die schriftliche Meldung hat jeweils zum Monatsende zu erfolgen und muß die erforderlichen Angaben über Art, Menge, Wert, Beschaffenheit und Standort der Bestände enthalten. Hierfür ist der Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (zu beziehen durch den Vordruckleitverlag Halle) zu verwenden.

(4) Nach Abgabe der Meldung dürfen die Betriebe die gemeldeten Bestände nur mit Zustimmung der im Abs. 1 genannten Organe im eigenen Betrieb verwenden oder anderweitig verfügen.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe haben die ihnen von den Betrieben gemeldeten Bestände binnen 3 Monaten nach Empfang der Meldung anderen Betrieben ihres Bereiches, dem planmäßigen oder zusätzlich entstandenen Bedarf dieser Betriebe entsprechend, durch Umverteilung zuzuführen. Die Meldung ist sofort an die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe zurückzugeben, wenn sich die in ihr aufgeführten Materialien als zur Umverteilung offensichtlich ungeeignet erweisen.

(2) Durch die Umverteilung muß der als Verbraucher neu bestimmte Betrieb innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist in den Besitz der betreffenden Materialien gelangen oder die Verfügungsbefugnis über sie erhalten*

(3) Der die Materialien übernehmende Betrieb hat hierfür an den abgebenden Betrieb den jeweils geltenden Werkabgabepreis zu zahlen*

(4) Handelt es sich bei den zur Umverteilung gelangenden Beständen um kontingentiertes Material, ist der begünstigte Betrieb verpflichtet, das ihm zugeführte Material dann von seinen Bezugsberechtigungen abzusetzen, wenn es sich um keine planmäßige Materialzuführung handelt, das Material aber der Planerfüllung des Betriebes dient. Dabei sind die für die Kontingentrückgabe geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

(1) Findet eine Umverteilung im Sinne des § 2 Abs. 1 innerhalb der dort angegebenen Frist nicht statt, haben die mit Überplanbeständen belasteten Betriebe diese Bestände unverzüglich dem zuständigen zentralen Versorgungsorgan zur Übernahme anzubieten.

(2) Zuständig sind:

- a) für metallurgische Erzeugnisse das Staatliche Metall-Kontor;
- b) für andere Materialien, als Zulieferung hergestellte Teile und Fertigerzeugnisse, soweit sie neuwertig und handelsüblich sind, außer Guß- und Schmiedeerzeugnissen, die örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe für Produktionsmittel;
- c) für sonstige Materialien und Erzeugnisse, die nicht neuwertig sind und daher der Abwertung unterliegen, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven;
- d) für Nutzeisen und Schrott bzw. Materialien aus metallischen Rohstoffen, die nur noch Schrottwert besitzen und allein durch Verschrottung wirtschaftlich verwertbar sind, die Volkseigene Handelszentrale Schrott.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist auch für solche Bestände zuständig, deren Übernahme der örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb für Produktionsmittel mit der Begründung abgelehnt hat, daß diese Bestände nach seiner Feststellung keine handelsübliche bzw. unter den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen keine neuer-